

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

4 Ta 121/14

9 Ca 1253/13

(Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Schweinfurt -)

Datum: 08.01.2015

Rechtsvorschriften: §§ 114, 115, 127 ZPO

Leitsatz:

Anteilige Berücksichtigung der Wohnkosten bei mitverdienendem Ehegatten;
Berücksichtigung des Prozesskostenvorschusses gegen den Ehegatten in Höhe der von ihm fiktiv zu tragenden Monatsraten.

Beschluss:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg – Kammer Schweinfurt – vom 17.03.2014, Az.: 9 Ca 1253/13, unter Zurückweisung der Beschwerde im Übrigen, teilweise abgeändert.

Die zu zahlenden Monatsraten werden auf EUR 75,-- festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Klägerin ist für ihre Kündigungsschutz- und Leistungsklage auf Basis der Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 11.11.2013 mit Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg – Kammer Schweinfurt – vom 16.12.2013 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und ihr Rechtsanwalt H... beigeordnet worden.

Gegen diesen Beschluss hat der Bezirksrevisor beim Landesdesarbeitsgericht Nürnberg mit Telefax vom 04.02.2014 sofortige Beschwerde eingelegt und sie damit begründet, vom Erstgericht wären unzutreffend die gesamten Wohnkosten bei der verheirateten Klägerin berücksichtigt worden und es sei der gegen ihren Ehegatten mögliche Anspruch auf Prozesskostenvorschuss nicht geprüft worden. Von der Klägerin wurde daraufhin eine neue Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Einbezie-

- 2 -

hung der Einkünfte des Ehegatten und einer Korrektur der zu tragenden Wohnkosten dahingehend, dass diese in vollem Umfang vom Ehegatten beglichen werden, eingereicht. Der Bezirksrevisor errechnete auf der Basis der korrigierten PKH-Erklärung von der Klägerin zu tragende Monatsraten in Höhe von EUR 90,00 (Berechnung Bl.29, 30 der PKH-Akte).

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 17.03.2014 der Beschwerde abgeholfen und die von der Klägerin zu tragenden Monatsraten auf EUR 90,00 festgesetzt.

Gegen diesen ihm am 21.03.2014 zugestellten Beschluss hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Telefax vom 08.04.2014 sofortige Beschwerde eingelegt.

Er hat sie im Wesentlichen damit begründet, ein Rechtsanspruch auf Prozesskostenvorschuss stehe der Klägerin gegenüber ihrem Ehemann nicht und unter Berücksichtigung unterhaltsrechtlicher Freibeträge errechne sich allenfalls ein Unterhaltsanspruch der Klägerin gegenüber ihrem Ehemann in Höhe von EUR 21,00.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 04.09.2014 der Beschwerde der Klägerin nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt. In ihrer Stellungnahme zum Nichtabhilfebeschluss wendet sich die Klägerin gegen die erfolgte Aufteilung der Wohnkosten und macht geltend, dass unter Berücksichtigung der Freibeträge nach § 115 Abs. 1 ZPO und abzusetzender Wohn- und Fahrtkosten bei ihrem Ehemann bei diesem selbst die Voraussetzungen für den Bezug von Prozesskostenhilfe bestünden und er deshalb keinen Prozesskostenvorschuss schulde.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der PKH-Akte und die im Beschwerdeverfahren gewechselten Schriftsätze verwiesen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthaft, denn die Klägerin wird durch die nachträgliche Anordnung von zu zahlenden Monatsraten mit Beschluss vom 17.03.2014 beschwert. Die Beschwerde ist auch innerhalb der Frist von einem Monat

eingelegt worden, § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO.

2. Die Beschwerde ist sachlich nur zum Teil begründet.

Aufgrund der im Beschwerdeverfahren eingereichten PKH-Erklärung der Klägerin und ihres zu berücksichtigenden Anspruchs auf Prozesskostenvorschuss gegen den Ehemann errechnen sich nach der gem. § 115 Abs. 1 Satz 3 ZPO zu berücksichtigenden Rechtslage im Zeitpunkt der PKH-Bewilligung festzusetzende Monatsraten von EUR 75,--. Insoweit ist der Beschluss des Erstgerichts vom 17.03.2014 zu korrigieren.

- a. Nach § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei auf Antrag Prozesskostenhilfe, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Der Einsatz von Einkommen und Vermögen aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Partei bestimmt sich nach § 115 ZPO.

Danach errechnet sich aufgrund des bezogenen Arbeitslosengeldes in Höhe von monatlich EUR 646,20, dem damaligen Freibetrag von monatlich EUR 442,00, den monatlichen Kfz-Kosten in Höhe von EUR 32,08 und den anteilig zu tragenden Wohnkosten in Höhe von EUR 115,43 ein einzusetzendes Einkommen der Klägerin von monatlich EUR 56,00. Dies führt zur Festsetzung zu zahlender Monatsraten in Höhe von EUR 30,00. Die anteilige Berücksichtigung der Wohnkosten bei der Klägerin erfolgte auf der Basis der mitgeteilten regelmäßigen Bruttomonatseinkünfte beider Ehegatten und trägt dem Grundgedanken Rechnung, dass beide unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeiten zur Tragung der Lebenshaltungskosten beitragen.

- b. Zutreffend geht das Arbeitsgericht davon aus, dass der Klägerin ein Anspruch gegenüber ihrem Ehemann auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses zusteht, welche nach § 115 Abs. 3 ZPO als Vermögen einzusetzen ist.

Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist gemäß § 1360a Abs. 4 BGB der ande-

re Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Verpflichtung zur Leistung des Prozesskostenvorschusses ist auf die Geltendmachung oder Verteidigung persönlicher Anliegen und Angelegenheiten beschränkt. In diesem Sinne können auch vermögensrechtliche Ansprüche als persönliche Angelegenheiten betrachtet werden, sofern der Rechtsstreit eine enge Verbindung zu den persönlichen Bedürfnissen des unterhaltspflichtigen Ehegatten aufweist. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 05.04.2006 (3 AZB 61/04 – NZA 2006, 694) arbeitsrechtliche Streitigkeiten, insbesondere einen Kündigungsrechtsstreit, in der Regel als persönliche Angelegenheit angesehen. Denn durch derartige Klagen ist nicht nur der einzelne Ehegatte betroffen sondern auch das Verhältnis beider Ehegatten zueinander, da von dem arbeitsrechtlichen Bestands- und Zahlungsstreit der Beitrag des klagenden Ehegatten zur gemeinsamen Lebensführung abhängt.

Der vorliegende arbeitsgerichtliche Streit der Klägerin ist danach eine persönliche Angelegenheit im Sinne von § 1360a Abs. 4 BGB soweit es um den Kündigungsschutzantrag und den Zahlungsanspruch geht, weil damit die wirtschaftliche Basis der Lebensführung beider Ehegatten betroffen wird.

- c. Vorliegend entspricht die Geltendmachung eines Prozesskostenvorschusses der Klägerin gegenüber ihrem Ehemann auch der Billigkeit, denn dieser ist ausreichend leistungsfähig für die Gewährung eines monatlichen Vorschusses.

Von einer mangelnden Leistungsfähigkeit wäre nur dann auszugehen, wenn der Ehegatte selbst, würde er Kläger sein, einen Anspruch auf ratenfreie Prozesskostenhilfe hätte. Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn unter Berücksichtigung des mitgeteilten Nettoeinkommens verbleiben nach Abzug der monatlichen Freibeträge von EUR 442,00 und EUR 201,00, der anteiligen Wohnkosten in Höhe von EUR 329,58 und der sonstigen mitgeteilten laufenden monatlichen Belastungen in Höhe von EUR 119,87 ein verbleibendes monatliches Einkommen in Höhe von EUR 147,97. Hieraus ergeben sich nach der Rechtslage im Jahr 2013 vom Ehegatten zu tragende Monatsraten von EUR 45,00, in deren Höhe der Ehegatte auch zur Zahlung eines monatlichen Prozesskostenvorschusses in der Lage wäre (vgl. hierzu LAG Köln vom 08.09.2011 – 12 T 266/11).

In ihrer Stellungnahme vom 02.10.2014 berücksichtigt die Klägerin bei ihrem Ehegatten zu Unrecht den weiteren Freibetrag nach § 115 Abs. 1 Satz 3 ZPO, denn sie selbst verfügt über eigene ausreichende monatliche Einkünfte.

Zutreffend weist die Klägerin darauf hin, dass der Wohnkostenanteil des Ehemannes in der Beschwerde des Bezirksrevisors unrichtig berechnet worden ist, denn der vom Ehemann zu tragende Anteil beläuft sich nicht auf EUR 292,58 sondern auf EUR 329,57 (EUR 445,-- abzüglich EUR 115,43).

- d. Das von der Beschwerdeführerin angezogene Argument, nach Verfahrensende könne kein Vorschuss mehr von dem Ehegatten gewährt werden, greift deshalb nicht, da in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten eine Kostenbehandlung erst nach dem Verfahrensende stattfindet und die von einer Partei zu tragenden Monatsraten erst nach Abschluss des Verfahrens eingezogen werden.

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.
Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht vorliegen, ist diese nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Nürnberg, den 08. Januar 2015
Der Vorsitzende:

Roth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht